

Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenerverordnung v. 1990)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

- SO** Sondergebiet
- MI** Mischgebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- z.B. 0,4 Grundflächenzahl / GRZ
- z.B. I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

- a** Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- o** Offene Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- ▨** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (F + R = Fuß- und Radwege)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen)

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)

- ▭** Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (St-Stellplätze)
- ▨** Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe textliche Festsetzungen)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (GFL) (siehe textliche Festsetzungen)
- ▭** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- ☀** Höhenfestpunkt (3,55 m ü NHN)
- ▨** Gesondert gekennzeichnete Flächen

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Sondergebiet**
Das sonstige Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ dient der Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 BauNVO) und ergänzender Nutzungen. Zulässig sind:
 - großflächiger Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 2.900 m²,
 - sonstige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 350 m²,
 - Dienstleistungsbetriebe,
 - Stellplätze und
 - sonstige untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Hauptnutzung dienen.Nicht Bestandteil der Verkaufsfäche des großflächigen Lebensmittelmarktes von 2.900 m² sind die Mall (Hauptlaufweg), Windfang und Kunden Toiletten. Nicht Bestandteil der Verkaufsfäche der sonstigen Einzelhandelsbetriebe von 350 m² sind Gastronomie- und Sitzbereiche sowie Kunden Toiletten.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Überschreitung der Grundflächenzahl**
Innerhalb des Sondergebietes darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden. Die Voraussetzung dafür ist eine wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung z. B. mit breitflügig verlegtem Natursteinpflaster, Rasengittersteinen, Schotterrassen o. ä. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen**
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird innerhalb des Sondergebietes auf 9,5 m begrenzt (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Als Bezugshöhe gilt der in der Planzeichnung festgesetzte Höhenfestpunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Geringfügige Überschreitungen durch untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen) um bis zu 1,5 m sind zulässig (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

3. Bauweise / überbaubare Grundstücksflächen

- 3.1** Innerhalb des Sondergebietes wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt, in der Gebäudelängen von über 50 m zulässig sind (§ 22 Abs. 4 BauNVO). Hinsichtlich aller sonstigen Bestimmungen gelten die Vorschriften der offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO).
- 3.2** Außengastronomieflächen (Stzbereiche) sind bis zu einer Fläche von 110 m² außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Zulässigkeit von Stellplätzen

Stellplätze sind im Sondergebiet (SO) nur innerhalb der dafür festgesetzten „Flächen für Stellplätze“ sowie auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

5. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- 5.1** Innerhalb der mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine freiwachsende Laubgehölzhecke zu entwickeln. Als Arten sind zu verwenden: Kleine Forsythie (*Forsythia ovata* „Tetragold“), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Alpenjohannisbeere (*Ribes alpinum* „Schmidt“) und Schneebeere (*Symphoricarpos albus laevigatus*). Der Pflanzabstand beträgt eine Pflanze je 1m. Die Pflanzung ist in der auf die Innutzungnahme des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig und gleichartig zu ersetzen.
Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist die Herstellung von Einfriedungen zulässig.
- 5.2** Innerhalb der mit den Buchstaben A und B gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist spätestens in der auf die Innutzungnahme des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde ergänzend zu den freiwachsenden Laubgehölzhecken je angelegene 10 lfdm ein standortgerechter, heimischer Laubbäum der folgenden Artenliste zu bepflanzen. Abgänge sind gleichartig und gleichwertig zu ersetzen (§ 9 Abs. 25a und b BauGB).
Artenliste:
Bäume: Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Sandbirke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche (*Prunus avium*),
Mindestpflanzqualität:
Bäume: Hochstamm mit 14-16 cm Stammumfang in 1 m Höhe
Sträucher:
Pflähenhahnen (*Euonymus europaeus*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*).
Der Pflanzabstand für die kleinen Sträucher beträgt 1 m.
Für die Sträucher sind als Mindestpflanzqualität verpflanzte Sträucher 4 Triebe, Höhe 60 - 100 cm, zu verwenden. Der Pflanzabstand für große Sträucher beträgt 1,5 m. Die Pflanzung ist in der auf die Innutzungnahme des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig und gleichartig zu ersetzen.
Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist die Herstellung von Einfriedungen zulässig.
- 5.3** Innerhalb der mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine freiwachsende Laubgehölzhecke zu entwickeln. Als Arten sind zu verwenden: Kleine Forsythie (*Forsythia ovata* „Tetragold“), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Alpenjohannisbeere (*Ribes alpinum* „Schmidt“) und Schneebeere (*Symphoricarpos albus laevigatus*).
Artenliste:
Bäume: Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Sandbirke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche (*Prunus avium*),
Mindestpflanzqualität:
Bäume: Hochstamm mit 14-16 cm Stammumfang in 1 m Höhe
Sträucher:
Pflähenhahnen (*Euonymus europaeus*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*).
Der Pflanzabstand für die kleinen Sträucher beträgt 1 m.
Für die Sträucher sind als Mindestpflanzqualität verpflanzte Sträucher 4 Triebe, Höhe 60 - 100 cm, zu verwenden. Der Pflanzabstand für große Sträucher beträgt 1,5 m. Die Pflanzung ist in der auf die Innutzungnahme des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig und gleichartig zu ersetzen.
Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist die Herstellung von Einfriedungen zulässig.

- 5.4** Im Bereich des Kundenstellplatzes sind zur Begrünung der Stellplätze in der auf die Innutzungnahme des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode durch den Vorhabenträger insgesamt 28 Laubbäume (Feldahorn (*Acer campestre* „Elsijk“), Amerikanischer Amberbaum (*Liquidambar styraciflua* „Worpleston“), Gewöhnliche Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*)), Qualität: Hochstamm mit 14 - 16 cm Stammumfang) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichartig und gleichwertig zu ersetzen (§ 9 Abs. 25a und b BauGB).
- 5.5** Die in der Planzeichnung festgesetzten Schallschutzwände sind vom Grundstückseigentümer beidseitig dauerhaft mit Kletterpflanzen Waldrebe (*Clematis vitalba*), Efeu (*Hedera helix*), Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Wilder Wein (*Parthenocissus quiquifolia*) zu begrünen. Die Mindestpflanzenzahl beträgt eine Pflanze je 2,0 lfdm. Abgänge sind gleichartig und gleichwertig zu ersetzen (§ 9 Abs. 25a und b BauGB). Ausnahmen können im Bereich der Schallschutzwand (beide Seiten der Wand), die direkt an die mit Geh-, Fahr- und Leitungs- rechten zu belastende Fläche angrenzt, zugelassen werden, wenn aufgrund der erforderlichen Bodenbefestigung keine ausreichenden Pflanzflächen zur Verfügung stehen.

- 6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
6.1 Die im Nordosten des Bebauungsplanes vorgesehenen Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) dienen dem Anschluss des Flurstückes 117/83 an die öffentlichen Verkehrsflächen. Begünstigt werden
 - die jeweiligen Anlieger,
 - die Gemeinde,
 - die Leitungsträger (Ver- und Entsorgung).
- 6.2** Das im Südwesten des Bebauungsplanes vorgesehene Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) dient der Unterbringung von Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers. Begünstigt werden
 - die Gemeinde,
 - die Leitungsträger (Ver- und Entsorgung).

- 7. Immissionsschutz**
7.1 Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Linien für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) sind Lärmschutzanlagen (z. B. Lärmschutzwand, Kombination aus Gebäudeteil sowie einer Lärmschutzwand) mit den in der Planzeichnung angegebenen Höhen zu errichten. Ausnahmsweise kann von den vorstehenden Festsetzungen abgewichen werden, wenn im Zuge des Baugenehmigungs- verfahrens über ein Einzelgutachten nachgewiesen wird, dass auf andere Art und Weise den Anforderungen an den Immissionsschutz Rechnung getragen werden kann.
7.2 Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) ist für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen im Sinne des § 43 NBaVO baulicher Schallschutz entsprechend der DIN 4109 Abschnitt 5 (Stand 11/1989) vorzusehen.

Lärmpegelbereich	Außenpegel Lr (außen)	resultierendes Schalldämmmaß (erf. R w.res.)	
IV	66 - 70 dB	Wohn- und Übernachtsräume	Bürräume und ähnliches [1]
		40	35

[1] Ein Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

- 7.3** Innerhalb des Lärmpegelbereiches IV sind besonders schutzbedürftige Räume (z. B. Schlafzimmer, Kinderzimmer) zur lärmabgewandten Seite des Hauses auszurichten. Alternativ sind zum Schutz der Nachtruhe Schallschutzfenster mit schalldämmten Lüftungsöffnungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Ein entsprechender Nachweis ist im jeweiligen Genehmigungs-/ Anzeigeverfahren zu erbringen.
- 7.4** Innerhalb des Lärmpegelbereiches IV sind dem Wohn dienende Außenanlagen (Terrassen, Balkone etc.) auf der lärmabgewandten Seite des Gebäudes anzuordnen. Ausnahmen von dieser Festsetzung können zugelassen werden, wenn durch bauliche Vorkehrungen gewährleistet werden kann, dass die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 eingehalten werden. Ein entsprechender Nachweis ist im Genehmigungs- / Anzeigeverfahren zu erbringen.

8. Externe Kompensationsmaßnahme „Kompensationsflächenpool II“

Eine 8.500 m² Teilfläche des Kompensationsflächenpools II der Gemeinde Lilienthal ist den Eingriffen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 132 „Edeka-Center“ zugeordnet (§ 135a Abs. 2 BauGB). Ziel der Kompensationsmaßnahme ist die Entwicklung eines extensiven Grünlandes (siehe auch Umweltbericht).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.10.2015.

Nachrichtliche Hinweise

Niederschlagswasser
Gemäß § 90 Abs. 3 NWG sind die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Kampfmittel
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerflüster, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat umgehend zu benachrichtigen.

Alltablagerungen
Alttablagerungen und Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Alttablagerungen, Alttablagerungen bzw. Altstandorte (kontaminierte Betriebsflächen) oder sonstige Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist der Landkreis Osterholz als Untere Bodenschutzbehörde sofort zu benachrichtigen.

Archäologische Denkmalpflege
Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodendenkmal) sind, so ist dies unverzüglich dem Landkreis Osterholz, dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Gemeinde anzuzeigen (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz). Zur Anzeige von Bodendenkmal ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

Hinweise

Vorschriften
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Gemeinde Lilienthal eingesehen werden.

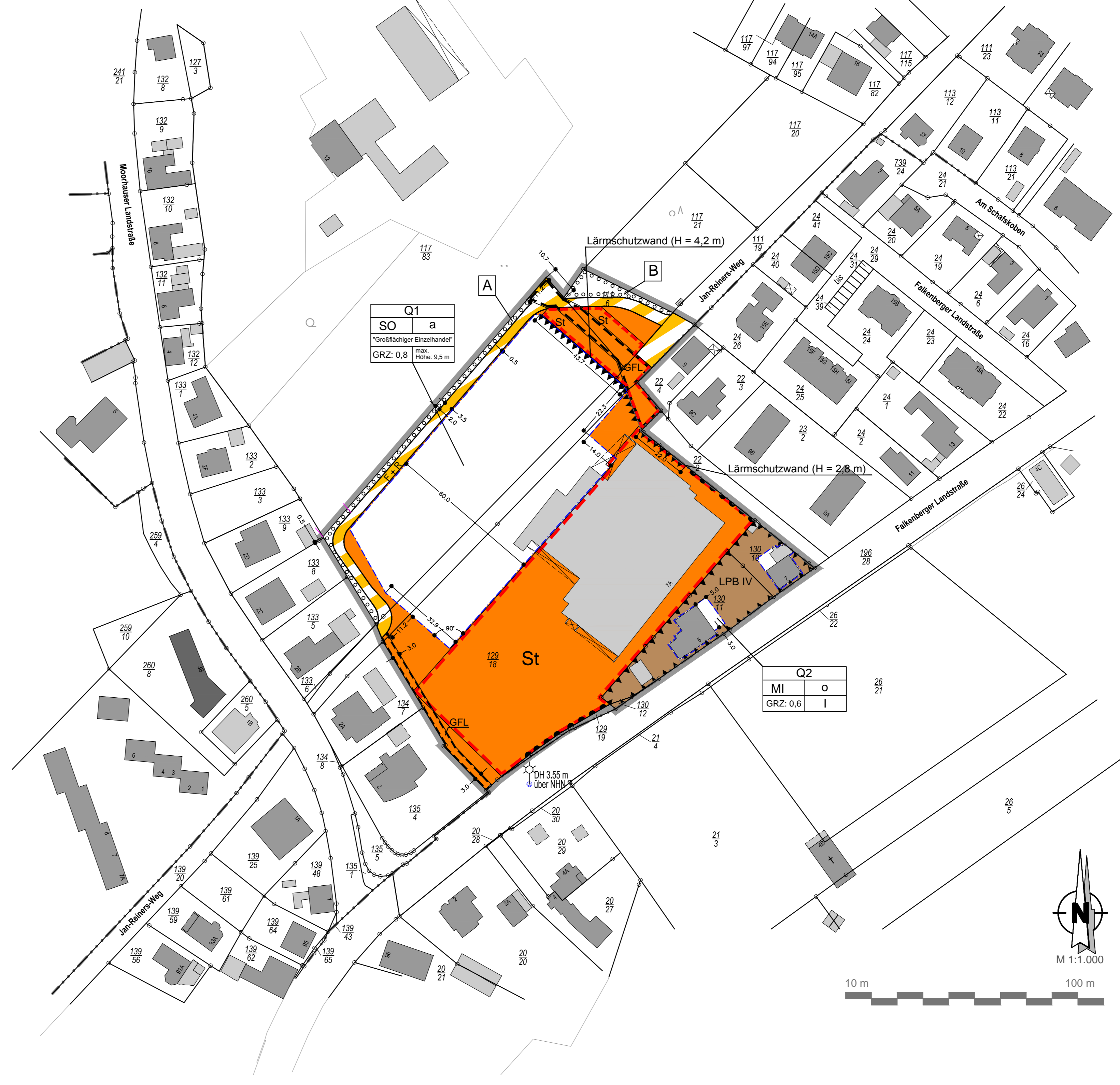
Externe Kompensationsmaßnahme „Aufwertung Fledermausjagdgebiet“
Eine Ersatzgeldzahlung für ein Flächenäquivalent von 1.191 m² ist den Eingriffen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 132 „Edeka-Center“ zugeordnet (siehe auch Umweltbericht).

Externe Kompensationsmaßnahme „Aufwertung Fledermausjagdgebiet“
Die externe Kompensationsmaßnahme auf einer 220 m² großen Teilfläche des Flurstück 117/83, Flur 6 Gemarkung Lilienthal ist den Eingriffen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 132 „Edeka-Center“ zugeordnet. Ziel der Kompensationsmaßnahme ist die Entwicklung einer 60 m langen und 3,0 m breiten Baum-Strauchhecke sowie die Anpflanzung von 3 Einzelbäumen (siehe auch Umweltbericht).

Externe Kompensationsmaßnahme „Hausstelle“
Auf einer 6.568 m² großen Teilfläche des Flurstückes 541/1, Flur 2, Gemarkung Wörpedorf sowie einer 899 m² großen Teilfläche des Flurstückes 541/2, Flur 2, Gemarkung Wörpedorf ist die Anlage eines Gewässerarmes vorgesehen. Die verteilenden Flächen sind als extensives Grünland zu entwickeln (siehe auch Umweltbericht).

Externe Kompensationsmaßnahme „Kompensationsfläche II“
Auf einer 6.568 m² großen Teilfläche des Flurstückes 541/1, Flur 2, Gemarkung Wörpedorf ist die Anlage eines Gewässerarmes vorgesehen. Die verteilenden Flächen sind als extensives Grünland zu entwickeln (siehe auch Umweltbericht).

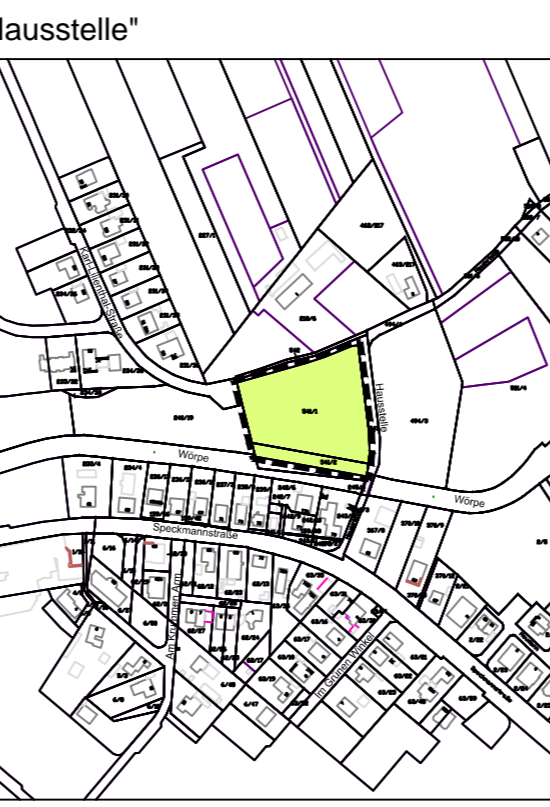
Externe Kompensationsmaßnahme „Otterdurchlass“
Auf einer 6.568 m² großen Teilfläche des Flurstückes 541/1, Flur 2, Gemarkung Wörpedorf ist die Anlage eines Gewässerarmes vorgesehen. Die verteilenden Flächen sind als extensives Grünland zu entwickeln (siehe auch Umweltbericht).



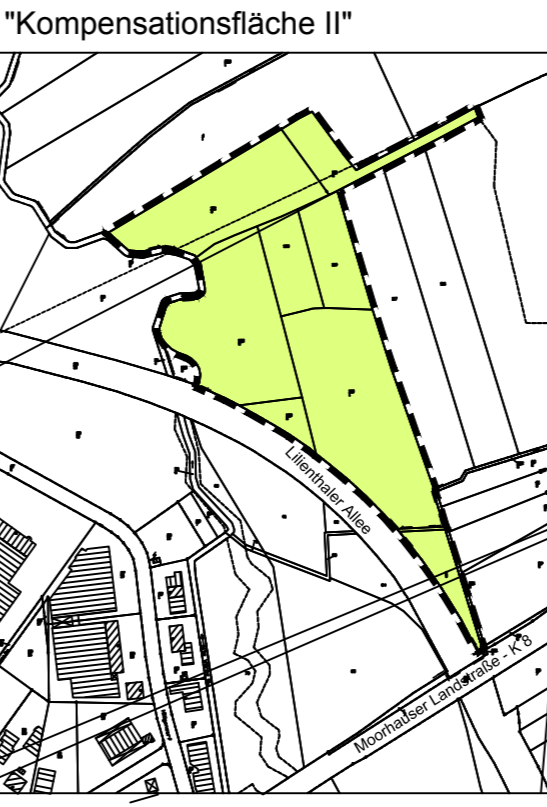
Externe Kompensationsmaßnahme „Aufwertung Fledermausjagdgebiet“



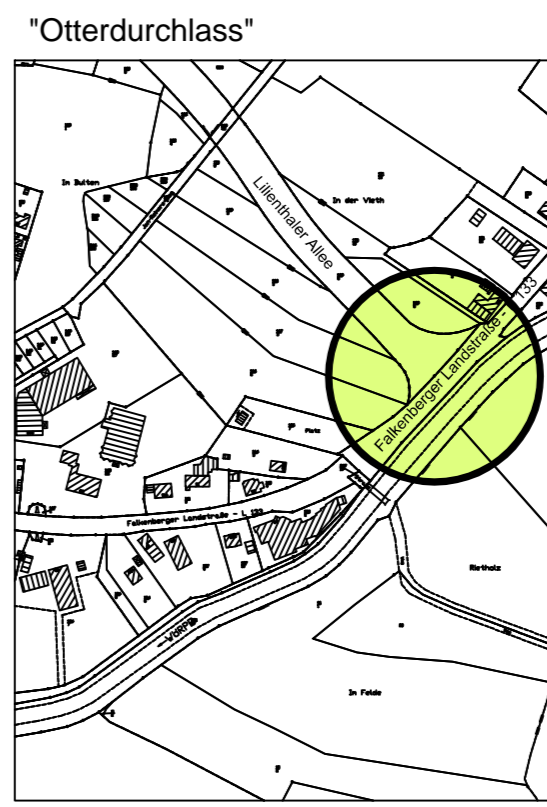
Externe Kompensationsmaßnahme „Hausstelle“



Externe Kompensationsmaßnahme „Kompensationsfläche II“



Externe Kompensationsmaßnahme „Otterdurchlass“



Bebauungsplan Nr. 132 "Edeka-Center" - Entwurf -

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal diesen Bebauungsplan Nr. 132 "Edeka-Center", bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Lilienthal, den (Tangermann) Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am 24.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 "Edeka-Center" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.02.2016 in der Wümme-Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lilienthal, den (Tangermann) Bürgermeister

Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Jahr 2015
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Otterndorf
Die Planungsgrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osterholz-Scharmbeck, den (Bruns) Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
instara
Bremer, den 02.02.2016 / 15.12.2017 (instara)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich in der Wümme-Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lilienthal, den (Tangermann) Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Lilienthal hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lilienthal, den (Tangermann) Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in der Wümme-Zeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Lilienthal, den (Tangermann) Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Lilienthal, den (Tangermann) Bürgermeister

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.
Lilienthal, den Der Bürgermeister Im Auftrag